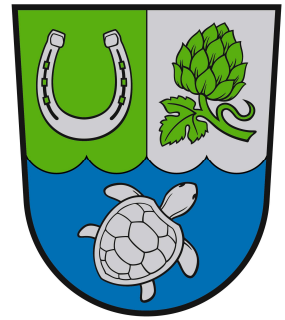


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



15. Jahrgang, Ausgabe 04/2017, 23. März 2017

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 3 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“
- Seite 3 - 4 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan „Lindenallee 4“
- Seite 4 - 5 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans „Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 6 Impressum

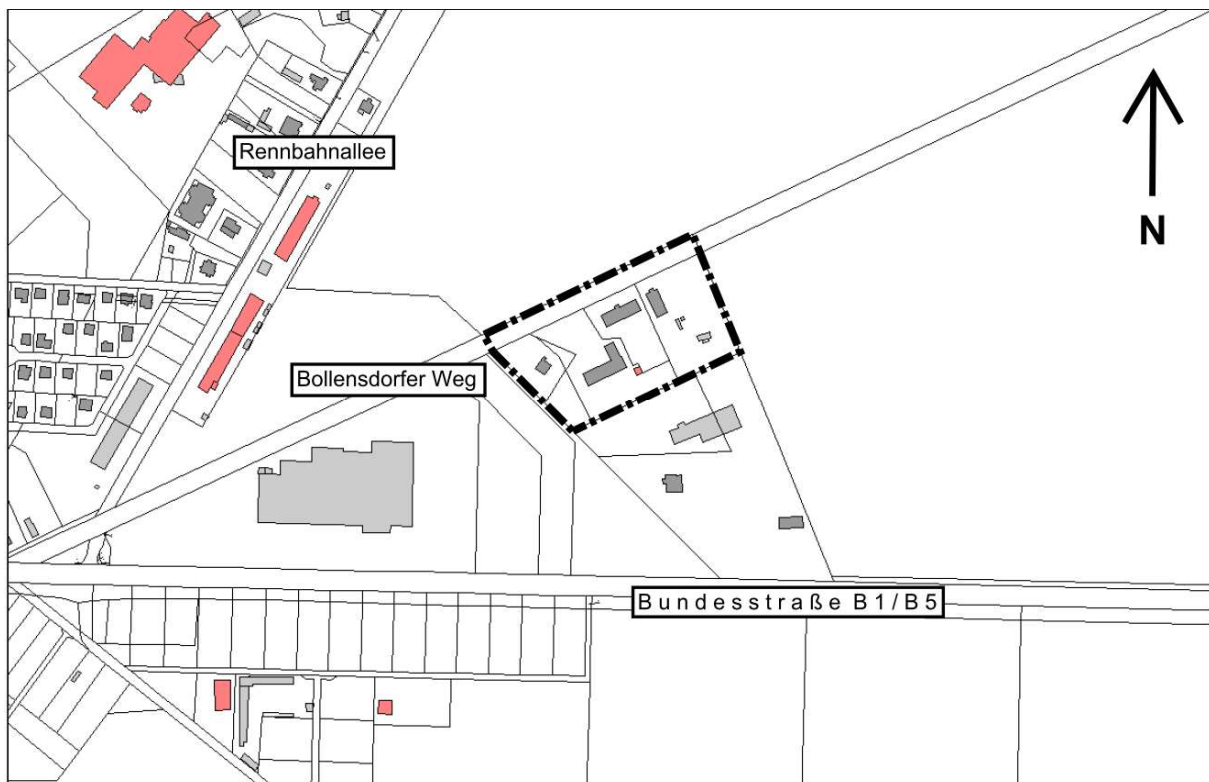
Beginn des amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.08.2016 den **Bebauungsplan „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 198/2016/14-19 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der ca. 2,23 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten der Gemeinde Hoppegarten, im Bollensdorfer Weg. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 382, 424, 426 (teilweise) und 489 bis 492. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord (Punkt-Strichlinie / Stand: Februar 2017)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie von Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt

worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 17.03.2017

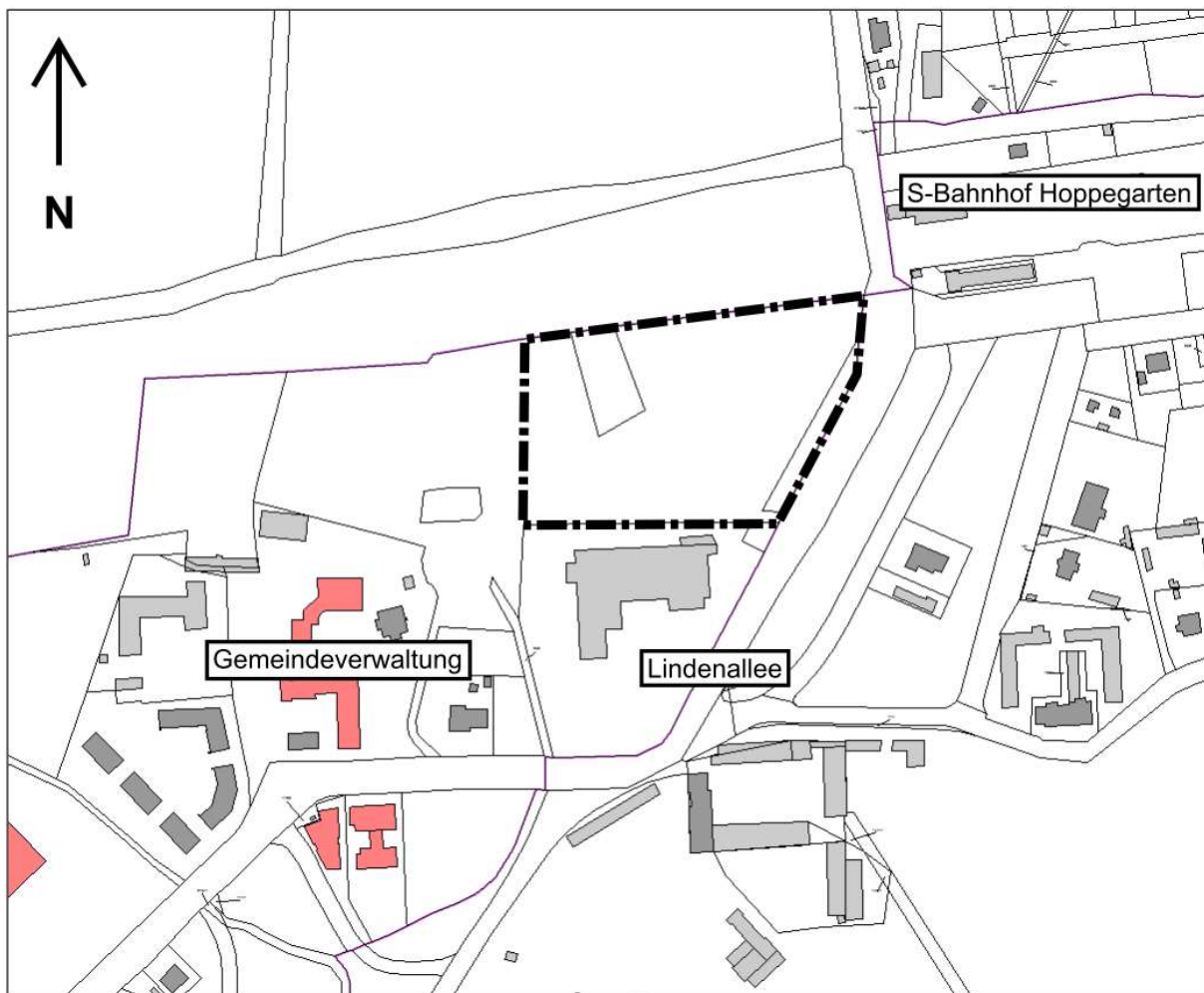
gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Lindenallee 4“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den **Bebauungsplan „Lindenallee 4“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 198/2016/14-19 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der 2 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten der Gemeinde Hoppegarten, in der *Lindenallee*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 251, 253 und 1093 (teilweise). Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Lindenallee 4 (Punkt-Strichlinie / Stand: Februar 2017)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie von Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensvorschriften und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 17.03.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

**Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
“Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“
der Gemeinde Hoppegarten vom 17.03.2017**

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S.1722) i.V. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14 [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 20.02.2017 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer Sitzung am 23.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans “Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“ beschlossen (DS 081/2015/14-19). Der Beschluss wurde am 02.04.2015 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Brachfläche nördlich des S-Bahnhofs Hoppegarten (ehem. KWO-Gelände) sollen perspektivisch ein Schulstandort, Sportflächen, Wohnen, Grünflächen und Stellplatzflächen (Park & Ride) realisiert werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 176, 178, 521, 522, 525 – 534, 535/1, 535/2, 536, 538 – 544 der Flur 7 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten mit einer Gesamtgröße von ca. 7 ha. Das Plangebiet liegt unmittelbar am S-Bahnhof Hoppegarten und ist weitestgehend unbebaut. Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Lindenallee und die Virchowstraße
- im Osten durch die Virchowstraße und die Gemeinde Neuenhagen
- im Westen durch die Lindenallee und die Straße Am Kleinbahnhof
- im Süden durch die Straße Am Kleinbahnhof mit den hier vorhandenen Stellplätzen und dem S-Bahnhof Hoppegarten.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

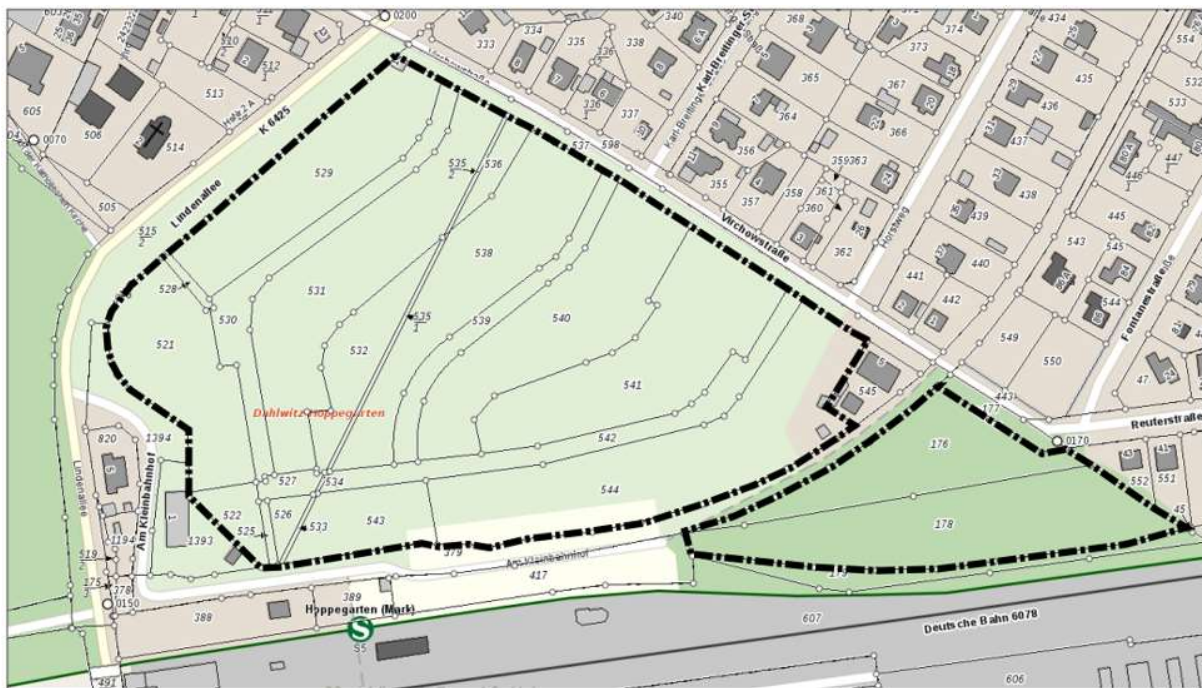
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hoppegarten, 17.03.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“ der Gemeinde Hoppegarten (Strich-Punkt-Linie)

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.